

.Vermerk

Kläranlage Duisburg-Hochfeld

Antrag gem. § 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG NRW der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR vom 01.07.2021

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG

Kurze Beschreibung des Vorhabens:

Der vorliegende Genehmigungsantrag beinhaltet die Änderung des Betriebes der Reinsauerstoffbegasung der Hochlastbelebungsanlage (HLB). Die Reinsauerstoffbegasung der 3 Kammern der HLB soll abgeschaltet werden.

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG NRW

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	erheblich		
		Ja	Nein	Begründung
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Es erfolgt lediglich eine Änderung des Betriebs. Die Änderung ist mit keiner baulichen Veränderung verbunden.		x	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage DU-Hochfeld.		x	
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung des Betriebes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen.		x	
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch die Änderung des Betriebes werden keine Abfälle erzeugt.		x	
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen				
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:				
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Durch die Änderung des Betriebes wird zukünftig kein Reinsauerstoff mehr verwendet, wodurch die Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sinken.		x	

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Die Kläranlage bzw. die Betriebsänderung fällt nicht unter die Störfall-Verordnung	26.08.2024 Seite 3 von 6		
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Änderung des Betriebes bleiben die Risiken für die menschliche Gesundheit gegenüber dem bisherigen Betrieb unverändert.		x	

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	erheblich		
		Ja	Nein	Begründung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Bestehende Nutzung als Abwasserbehandlungsanlage. Durch die Änderung ergibt sich keine weitere Flächeninanspruchnahme.		x	

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Durch die Änderung ergibt sich keine weitere Flächeninanspruchnahme.	26.08.202*	Seite 4 von 6	
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):				
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen		x	
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen		x	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen		x	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen		x	
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen		x	
2.3.6	nicht betroffen		x	

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,				
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen		x	
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen		x	
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet in denen Grenz- oder Zielwerte für die Luftqualität insbesondere für Schwefeldioxid, Stickoxide und Feinstaub überschritten werden.		X	Die Betriebsänderung trägt zu keiner Verschlechterung der Luftqualität bei.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte		x	Durch die Betriebsänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Raumordnung.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Laut Denkmalliste online der Stadt Duisburg sind im Bereich der Kläranlage keine Denkmäler vorhanden.		x	

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

26.08.2021
Seite 6 von 6

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	erheblich		
		Ja	Nein	Begründung
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Die Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich ausschließlich auf den Anlagenbetrieb und haben keine flächenmäßige Auswirkung.		x	
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.		x	
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich ausschließlich auf den Anlagenbetrieb und haben Schwere oder Komplexität		x	
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Das Vorhaben hat wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter und Kriterien.		x	
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Das Vorhaben hat wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter und Kriterien.		x	
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Das Vorhaben hat wahrscheinlich keine Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben.		x	

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Das Vorhaben hat wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter und Kriterien.	26.08.202*	Seite 7 von 6	
--	--	------------	---------------	--

4. Verwendete Quellen:

Fachinformationssystem ELWAS-WEB: <https://lv.elwasweb.nrw.de/>

NRW Umweltdaten vor Ort: <https://www.uvo.nrw.de/>

Denkmalliste "online" der Stadt Duisburg: https://bauauskunft.duisburg.de/online/Gek_online?type=userStart&login=denkmal&pass-word=public

Erkenntnisse aus anderen Zulassungsverfahren: KA DU-Hochfeld, Maschinelle Überschussschlammeindickung

5. Zusammenfassung der Einzelfallprüfung

Die Vorprüfung des Einzelfalles für die hier beantragte Maßnahme hat ergeben, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.

gezeichnet

Jörg Strauch